

- Anordnung (Nr. 1) vom 31. Januar 1983 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (Sonderdruck Nr. 1115 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 26. April 1985 (P-Sonderdruck Nr. 1115/1 des Gesetzblattes),
- Anordnung (Nr. 1) vom 31. Januar 1983 über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (Sonderdruck Nr. 1115 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 26. April 1985 (P-Sonderdruck Nr. 1115/1 des Gesetzblattes).
2. Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (GBI. II Nr. 101 S. 679),
- Anordnung vom 18. November 1969 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II Nr. 101 S. 682),
- Anordnung vom 18. November 1969 über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II Nr. 101 S. 689),
- Anordnung vom 18. November 1969 über die Bedingungen für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG (GBI. II Nr. 101 S. 693),
- Anordnung vom 21. Dezember 1962 über die Versicherung gegen Unfall oder Erkrankung bei Auslandsreisen im staatlichen Auftrage (GBI. II 1963 Nr. 1 S. 2).
3. Verordnung vom 27. März 1958 über die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (GBI. I Nr. 29 S. 361),
- Anordnung vom 18. Februar 1977 über die Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (GBI. I Nr. 9 S. 77).

Übergangsbestimmungen

§2

Versicherung der Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

(1) Um den Versicherungsnehmern ununterbrochenen Versicherungsschutz zu gewähren, werden die entsprechend der im § 1 Nr. 1 genannten Verordnung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik und bei der Auslands- und Rückversicherungs-AG der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Pflichtversicherungen auf der Grundlage der bisherigen Versicherungsbedingungen und Tarife bis zum 31. Dezember 1990 als freiwillige Versicherungen weitergeführt. Die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung bleibt als Pflichtversicherung nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften bestehen.

(2) Die von den Betrieben abgeschlossenen freiwilligen Versicherungsverträge bestehen zu den bisherigen Versicherungsbedingungen und Tarifen bis zum 31. Dezember 1990 weiter.

(3) Die Regelungen über den Versicherungsschutz nach den Absätzen 1 und 2 gelten auch für in Kapitalgesellschaften umgewandelte Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(4) Die Betriebe haben das Recht, bis zum 30. September 1990 die Versicherungsverhältnisse mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum Wirksamwerden der Kündigung ist der Beitrag zeitanteilig zu zahlen. Die Versicherungen enden zum 31. Dezember 1990, ohne das es einer Kündigung bedarf.

(5) Werden die Versicherungen fortgesetzt, wird die Beitragssrate für das 2. Halbjahr 1990 zu den in Absätzen 1 und 2 genannten $\text{VГ ЯИГ+ИГ ИИОон auf Hof } \dots \text{ТЯИ}$

führung der Währungsunion vorliegenden Bilanzwerte und Preise erhoben. Sie ist am 1. Oktober 1990 zu zahlen.

(6) Betrieben, die im Zeitraum vom 1. Januar 1990 bis 30. Juni 1990 keine Versicherungsleistung zur Pflichtversicherung der Tierbestände der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erhalten haben, wird eine Beitragsrückgewähr in Höhe von 20% des für das 1. Halbjahr 1990 zur Tierversicherung entrichteten Beitrages gezahlt. Die Beitragsrückgewähr wird in Deutsche Mark im Verhältnis 2 Mark der Deutschen Demokratischen Republik für 1 Deutsche Mark gezahlt.

§3

Versicherung der staatlichen Organe und Einrichtungen

(1) Die Pflichtversicherungen enden am 31. Dezember 1990. Die freiwilligen Versicherungen enden am 31. Dezember 1990, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

(2) Der gemäß Absatz 1 bis zum 31. Dezember 1990 wirksame Pflichtversicherungsschutz gilt nicht für in Kapitalgesellschaften umgewandelte staatliche Organe und Einrichtungen.

(3) Die staatlichen Organe und Einrichtungen, die nach der Verordnung vom 1. August 1990 über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (GBI. I Nr. 52 S. 1053) nicht von der Versicherungspflicht befreit sind, haben mit Wirkung vom 1. Januar 1991 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen abzuschließen.

§4

Feuerpflichtversicherung für Gebäude und Betriebseinrichtungen

(1) Um den Versicherungsnehmern ununterbrochenen Versicherungsschutz zu gewähren, werden die bestehenden Feuerversicherungen als freiwillige Versicherungen auf der Grundlage der bisherigen Versicherungsbedingungen und Tarife mit den in Abs. 3 getroffenen Festlegungen weitergeführt.

(2) Bei in Bau befindlichen Gebäuden besteht Versicherungsschutz nach Absatz 1 nur dann, wenn der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz schriftlich beantragt oder hierfür bereits eine Beitragszahlung geleistet hat.

(3) Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden. Ist der Beweis für einen dieser Ausschlüsse nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

(4) Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können den Versicherungsvertrag zum Ende des Beitragszeitraumes schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Bis zum 31. Dezember 1990 ist die Kündigung durch den Versicherungsnehmer zum Ende des laufenden Beitragszeitraumes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.

(5) Änderungen der Tarife finden auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverhältnisse vom Beginn des nächsten Beitragszeitraumes ab Anwendung. Der Versicherungsnehmer kann bei einer Anhebung des Beitrages innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Versicherers hierüber zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Beitragserhöhung wirksam wird.

§5

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 29. August 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
de M a i z i e t e